

49. 1. Zur sinngemäßen Anwendung der Vorschrift des § 13 Abs. 1 UnWG. über die außerordentliche wettbewerbsrechtliche Klagebefugnis auf Verletzungen von § 19 des Gesetzes betr. die Patentanwälte vom 21. Mai 1900.

2. Sind die Patentanwälte berechtigt, von den sog. Patentingenieuren die Unterlassung dieser Berufsbezeichnung zu fordern, weil sie eine irreführende Reklame enthalte?

Gesetz betr. die Patentanwälte vom 21. Mai 1900 (RGBl. S. 233) — PatAnwG. — §§ 1, 19. UnWG. §§ 3, 13 Abs. 1.

II. Zivilsenat. Ur. v. 15. November 1932 i. S. R. u. Gen. (Besl.) w. M. u. Gen. (Rl.). II 3/32.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Kläger sind als Patentanwälte in Berlin tätig. Der Erst- und der Zweitbeklagte üben unter der Berufsbezeichnung „Patentingenieure“ die Beratung von Erfindern und ihre Vertretung im Verfahren vor dem Reichspatentamt aus. Der Zweitbeklagte ist Vorsitzender, der Erstbeklagte Schriftführer des Drittbeklagten, eines

Vereins, der ursprünglich unter dem Namen „Verband deutscher Patentbüros“ durch Verordnung des Sächsischen Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1905 die Rechtsfähigkeit verliehen erhalten hat, der aber seit dem 24. Dezember 1924 den Namen „Verband beratender Patentingenieure“ führt. Er ist nach § 2 seiner Satzung „als einzige Patentingenieur-Vereinigung die berufene Vertretung aller deutschen Patentingenieure.“ Nach § 2 Abs. 2 der Satzung betrachtet er insbesondere als seine Aufgabe:

die deutschen Patentingenieure, d. h. die auf technischen Hochschulen, höheren technischen Lehranstalten, höheren Maschinenbauhörschulen oder gleichwertig technisch vorgebildeten, patentrechtlich erfahrenen Patentsachwalter, zusammenzuschließen, ihre beruflichen Belange wahrzunehmen und ihre Berufstätigkeit durch Erörterung patentrechtlicher Fragen in Versammlungen und Druckschriften zu vertiefen sowie durch Aufstellung bestimmter Grundsätze und durch Errichtung eines Ehrengerichts zu fördern . . . , die auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes tätigen unlauteren Personen (die sog. Patentagenten) womöglich in Verbindung mit den zuständigen Behörden und den Erfinderschutzverbänden zu bekämpfen . . .

Der Zweit- und der Drittbeklagte haben etwa seit dem Jahre 1925 immer nachdrücklicher und bestimmter in zahlreichen Aufsätzen und Artikeln sowohl in Zeitschriften, insbesondere in dem von ersterem herausgegebenen Mitteilungsblatt des Verbandes, als auch in anderen Druckschriften, ferner in Schreiben an Wirtschaftskreise und in ähnlicher Art vor der Öffentlichkeit Behauptungen aufgestellt und Ausführungen gemacht, worin die Gleichberechtigung der Patentingenieure und der Patentanwälte in der Vertretung von Auftraggebern in Patentangelegenheiten, insbesondere auch im Verfahren vor dem Reichspatentamt, erklärt und in denen weiter behauptet wird, die Patentingenieure seien der tragende Pfeiler des deutschen gewerblichen Rechtsschutzes und ähnliches mehr.

Die Kläger halten die Verwendung der Berufsbezeichnung „Patentingenieure“, die sie nur den Angestellten der Patentbüros der Industrie zubilligen, durch die Beklagten für unzulässig. Die Bezeichnung verstößt ihrer Ansicht nach gegen § 19 PatAnwG. in Verbindung mit § 823 Abs. 2 BGB. sowie gegen §§ 1, 3 UnWbG., weil sie den Anschein erwecke, der Inhaber sei als Patentanwalt eingetragen. Sie behaupten auch, daß tatsächlich bereits eine große Anzahl von

Verwechslungen zwischen Patentanwälten und Patentingenieuren vorgekommen sei. Ihrer Angabe nach führen die Beklagten selbst diesen Irrtum der beteiligten Kreise des Publikums besonders dadurch herbei, daß sie die nach dem Patentanwaltsgesetz bestehenden Unterschiede zwischen Patentanwälten und Patentagenten durch ihre zu Werbezwecken vorgenommenen Veröffentlichungen zu beseitigen suchten. Die Kläger fordern deshalb mit der vorliegenden Klage vom Erst- und Zweitbeklagten, es zu unterlassen, sich als „Patentingenieure“, vom Drittbeklagten, es zu unterlassen, sich als „Verband beratender Patentingenieure“ zu bezeichnen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Kammergericht ihr stattgegeben. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Es handelt sich um Unterlassungsansprüche gegen unwahre Reklame, welche die Beklagten nach der Behauptung der Kläger begeben durch Verwendung der Bezeichnung „Patentingenieur“, der Zweitbeklagte und der diese Bezeichnung seit Ende 1924 in seinem Namen führende mitverklagte Verband auch durch zahlreiche, in den letzten Jahren vor der Klagerhebung zu Werbezwecken vorgenommene Veröffentlichungen über die angebliche Rechtsstellung der Inhaber dieser Bezeichnung; dadurch hätten sie im Publikum die irrtige Auffassung begründet, sie ständen den Patentanwälten gleich. An sich fällt dies gesamte, durch die Kläger beanstandete Verhalten der Beklagten unter § 3 UnlWG., auf dessen Vorschriften die Kläger ursprünglich ihre Unterlassungsansprüche auch allein gestützt haben. Später haben sie die Verletzung des § 19 PatAnwG. in Verbindung mit § 823 Abs. 2 BGB. in den Vordergrund gestellt. § 19 a. a. O. regelt nur den Sonderfall der Verwendung „eines der Bezeichnung Patentanwalt ähnlichen Titels, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber sei als Patentanwalt eingetragen.“ Dieser Tatbestand beschränkt sich keineswegs auf den Fall der Begründung der Gefahr einer Verwechslung der beanstandeten Bezeichnung mit dem Wort „Patentanwalt“, ein Gesichtspunkt, der nach Lage der Sache hier überhaupt auszuscheiden hat. Dies übersehen die Beklagten, die mit besonderem Nachdruck ständig das Vorhandensein einer Verwechslungsgefahr bestritten. Vielmehr genügt hier eine unrichtige Angabe entsprechend der Vorschrift des § 3 UnlWG., d. h. eine Angabe, die

bei den in Betracht kommenden Verkehrskreisen die Annahme einer Gleichstellung der Patentingenieure und der Patentanwälte hervorgerufen könnte. Diese wäre dann auch gleichzeitig geeignet, den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu begründen. Daß die Kläger zur Erhebung der Unterlassungsklage aus § 3 UrwG. befugt sind, ergibt sich aus § 13 Abs. 1 das. Denn sie stellen Leistungen gleicher oder verwandter Art her wie die beiden ersten Beklagten, ohne daß sie in ihrem besonderen Recht auf Führung ihrer Berufsbezeichnung „Patentanwalt“ durch das beanstandete Verhalten der Beklagten unmittelbar betroffen werden; sie werden davon nicht anders berührt als die Gesamtheit der übrigen Patentanwälte. Der Gesichtspunkt des § 13 Abs. 1 UrwG. gewährt den Klägern auch die rechtliche Möglichkeit, ihren Unterlassungsanspruch wegen der Verwendung der Bezeichnung „Patentingenieur“ durch die Beklagten auf § 19 PatAnwG. zu stützen. Für die Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs aus dieser Gesetzesvorschrift, die eine Strafe für die Verwendung eines der Bezeichnung „Patentanwalt“ ähnlichen Titels androht, bedarf es schon an sich nicht des vom Berufungsgericht in Übereinstimmung mit den Klägern für erforderlich erachteten Umwegs über § 823 Abs. 2 BGB. (Verletzung eines den Schutz eines anderen bezweckenden Gesetzes). Denn nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (beginnend mit RGZ. Bd. 53 S. 401) enthält eine Gesetzesvorschrift, wenn sie auch ausdrücklich nur eine Schadensersatzpflicht bestimmt oder eine öffentliche Strafe für die Zuwiderhandlung androht, doch der Sache nach zugleich den Ausdruck für eine Verpflichtung zur Unterlassung, da das Gesetz, wenn es ein Recht gewährt oder eine Verpflichtung auferlegt, auch die Möglichkeit geben muß, im Fall der Wiederholungsgefahr den Anspruch auf Unterlassung im Weg der Klage zu verfolgen. Aber zur Geltendmachung dieses Unterlassungsanspruchs durch die Kläger wäre ein objektiv widerrechtlicher Eingriff in ihren Rechtskreis, zum mindesten in ihren Interessenkreis erforderlich. An diesem Erfordernis fehlt es jedoch hier; es müßte auch erfüllt sein bei Anwendung des § 823 Abs. 2 BGB., da diese Vorschrift dem einzelnen nur insoweit Schutz gewähren will, als er dieses Schutzes im Einzelfall bedarf, d. h. insoweit, als ein Eingriff in seinen Interessenkreis unmittelbar geschehen ist. Die Kläger werden, wie bereits hervorgehoben ist, von der angeblich unzulässigen Anwendung der Bezeichnung „Patentingenieur“ durch die

Beklagten nicht anders berührt als alle übrigen Patentanwälte. Über bei der schon dargelegten Gleichheit des Rechtsgedankens des § 19 PatAnwG. und des § 3 UnlWG. ist die sinngemäße Anwendung des § 13 Abs. 1 UnlWG. auf den Fall des § 19 PatAnwG. geboten. Aus diesem Grunde sind die Kläger deshalb auch für befugt zu erachten, ihren Unterlassungsanspruch wegen der Verwendung der Bezeichnung „Patentingenieur“ durch die Beklagten auf die Vorschrift dieses § 19 zu stützen.

Der Erst- und der Zweitbeklagte, die nicht Patentanwälte sind und daher in die beim Reichspatentamt gemäß § 1 PatAnwG. geführte Liste der Patentanwälte nicht eingetragen sind, üben unter der von den Klägern wegen ihres irreführend gewordenen Charakters beanstandeten Berufsbezeichnung „Patentingenieur“ die Beratung von Erfindern und ihre Vertretung im Verfahren vor dem Reichspatentamt im schriftlichen und mündlichen Verkehr mit diesem aus. Der mitverklagte Verband führt seit dem 24. Dezember 1924 den Namen „Verband beratender Patentingenieure“, den die Kläger wegen dieses Bestandteils ebenfalls für unzulässig ansehen.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß rein sprachlich betrachtet das Wort „Patentingenieur“ einen Ingenieur bedeute, der sich mit Patentangelegenheiten befasse, sei es mit der Erwirkung oder der Ausgestaltung oder der Verwertung eines Patents. Und es nimmt an, daß die Berufsbezeichnung „Patentingenieur“ in diesem Sinne der Tätigkeit entspreche, die der Erst- und der Zweitbeklagte ausüben, nämlich technische Beratung von Erfindern und ihre Vertretung vor dem Reichspatentamt im Patenterteilungsverfahren, und daß falsche Vorstellungen über die Art ihrer Berufstätigkeit nicht hervorgerufen würden. Dagegen sieht das Berufungsgericht das Wort „Patentingenieur“ „kraft seiner schlagwortartigen Zusammensetzung aus zwei Hauptwörtern“ sehr wohl als geeignet an, „den Glauben zu erwecken, der Inhaber einer solchen Berufsbezeichnung sei als Patentanwalt zugelassen, d. h. als ein Patent-Sachwalter höherer Bildung, der ähnlich einem Rechtsanwalt die Interessen seines Auftraggebers vor den zuständigen Patentbehörden wahrzunehmen befugt sei.“ Das Berufungsgericht betont dabei zwar, das Publikum wisse an sich sehr wohl zwischen einem Ingenieur und einem Anwalt schlechtthin im allgemeinen sehr wohl zu unterscheiden. Es stellt aber fest, daß die gemeinsame Verwendung des Wortes „Patent“ in den Bezeichnungen „Patent-

anwalt" und „Patentingenieur“ in einem großen Teil des Publikums den Glauben erwecke, auch die Patentingenieure seien nichts anderes als Patentanwälte. Bei beiden Bezeichnungen ruhe der Ton auf dem Wortbestandteil „Patent“; sie führten auf den Gedanken, daß es sich um Berater handle in technisch-naturwissenschaftlichen Angelegenheiten, die auch auf rechtlichem Gebiet äußerst bedeutsame Wirkungen erzeugten, und zu der Vorstellung, daß ihre Träger eine höhere Fachausbildung genossen hätten — der Patentingenieur vielleicht mehr technisch, der Patentanwalt mehr patentrechtlich —, und daß beide in gleicher Weise zur sachgemäßen Wahrnehmung der Erfinder-Interessen auch den Behörden gegenüber befähigt seien. Das Berufungsgericht stellt weiter fest, daß dieser Glaube gerade von den Patentingenieuren selbst durch zahlreiche, für die Öffentlichkeit bestimmte Auslassungen besonders genährt werde. Dabei verweist es auf die im gegentwärtigen Rechtsstreit von den Klägern ebenfalls angegriffenen Stellen in verschiedenen Druckschriften. In den dortigen, besonders vom Zweitbeklagten verfaßten Artikeln werde nämlich behauptet, daß die Patentingenieure zur Vertretung der Erfinder vor dem Reichspatentamt genau so berechtigt seien wie die Patentanwälte, ferner, daß sie zu den berufenen Vertretern der deutschen Erfinder und der am gewerblichen Rechtsschutz interessierten Wirtschaftskreise gehörten. Auch heiße es in dem Vortrag des Zweitbeklagten, den dieser in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des mitverklagten Verbandes auf dessen Tagung in München gehalten und den er in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift „Technik voran“ Jahrg. 1927 veröffentlicht habe (S. 374 flg.):

Die Patentingenieure sind der tragende Pfeiler des deutschen Rechtsschutzes . . . In Zusammenarbeit mit den deutschen Industrie- und Handelskammern sowie in unmittelbarer Fühlung mit den Reichsbehörden wirken die Patentingenieure durch Erstattung von Gutachten, wissenschaftlichen Arbeiten usw. auf die Förderung der Patentrechtspflege ein . . . Die amtlichen Verhandlungen ließen erneut den Willen der deutschen Patentingenieure erkennen, als Vertreter der Wirtschaft und des Erfindertums und als wissenschaftlich gebildete Sachverständige an führender Stelle an der deutschen Patentrechtspflege teilzunehmen.

Weiter weist das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang auf die Tatsache hin, daß die Patentingenieure sich in das „Reichsbranchen-

adreßbuch" für 1929, in dem die Patentanwälte unter Nr. 2621 aufgeführt sind, ihrerseits unter Nr. 2621a vor den Patentagenten haben eintragen lassen, also in einer Form, die den Anschein hervorruft, als ob sie eine Abart von Patentanwälten seien.

Das Berufungsgericht stellt fest auf Grund dieses eigenen Verhaltens und der eigenen Erklärungen, zu denen noch zahlreiche andere gleichen oder ähnlichen Inhalts hinzukämen von führenden Patentingenieuren, insbesondere dem Zweitbeklagten, und vom Drittbeklagten, daß die Bestrebungen der Patentingenieure gerade dahin gehen, den Unterschied zwischen Patentanwälten und anderen nicht als Patentanwälte in die beim Reichspatentamt geführte Liste eingetragenen Patentfachwaltern mit höherer technischer Vorbildung oder sogar ohne eine solche und nur mit praktischer Erfahrung zu verwischen, sich also mit den Patentanwälten gleichberechtigt oder sogar für den Berufszweck noch besser geeignet hinzustellen. In Verfolg dieser Bestrebungen haben sie nach der weiteren Feststellung des Berufungsgerichts, wie der Zweitbeklagte in seinem Vortrag auf der 25. Hauptversammlung des mitbeklagten Verbandes (abgedr. in „Technik und gewerblicher Rechtsschutz“ 1930 Nr. 4/6 S. 57 flg.) ausgeführt hat, ein Ehrengericht gebildet, eine Liste der deutschen Patentingenieure herausgegeben, eine unentgeltliche Rechtsauskunftsstelle und eine Armenrechtseinrichtung geschaffen, wodurch sie den Einrichtungen der Patentanwälte und eines Anwaltstandes überhaupt sehr nahe kämen.

Nach alledem gelangt das Berufungsgericht zu der abschließenden Feststellung, daß die Bezeichnung „Patentingenieur“ an sich schon geeignet sei, den Glauben zu erwecken, der Inhaber dieser Bezeichnung sei Patentanwalt, daß dieser Glaube aber noch besonders verstärkt werde im Publikum durch die Veröffentlichungen des Zweit- und des Drittbeklagten. Das Berufungsgericht stellt schließlich auf Grund der von den Klägern in ihren Schriftsätzen aufgeführten, größtenteils von den Beklagten nicht bestrittenen zahlreichen Fälle fest, daß sehr häufig selbständige Patentingenieure von Personen aus dem Publikum, die keineswegs zu den ungebildeten gehören, tatsächlich als „Patentanwälte“ bezeichnet worden seien.

Das Berufungsgericht nimmt dann noch Stellung zu einer Reihe von Einwänden, welche die Beklagten zur Rechtfertigung der Verwendung der beanspruchten Bezeichnung erhoben haben. Dabei handelt

es sich besonders um den Einwand, daß sich nach 1900, also nach Erlass des Gesetzes betr. die Patentanwälte vom 21. Mai 1900, unter den nicht in die Liste der Patentanwälte eingetragenen Patentfachwaltern ein besonderer Stand mit höherer technisch-wissenschaftlicher Bildung entwickelt habe, für dessen Mitglieder sich die Berufsbezeichnung „Patentingenieure“ herausgebildet habe, die allseitig, und zwar auch von Behörden, ferner von gesetzlich berufenen Vertretungen der deutschen Wirtschaft, von verschiedenen Schriftstellern wie Feuchtwanger, Jaström und Jungmann, sogar auch von den Patentanwälten gebraucht sei und ständig noch jetzt gebraucht werde. Ein Jahrzehnte hindurch allseitig geübter Gebrauch könne nicht plötzlich auf die unstrittig Anfang Juni 1930 erhobene Klage hin für unzulässig erklärt werden. Außerdem sei durch diesen langen Gebrauch für die Beteiligten ein wertvoller Besitzstand an der beanstandeten Bezeichnung geschaffen worden mit der Rechtsfolge, daß der Unterlassungsanspruch verwirkt sei. Weiter haben die Beklagten auf den ihrer Ansicht nach insofern bestehenden Widerspruch hingewiesen, als die Kläger den beanstandeten Titel den von der Industrie angestellten Patentbearbeitern beließen, bei ihnen aber, d. h. den freien Patentfachwaltern, den gleichen Titel wegen der Gefahr einer Irreführung des in Betracht kommenden Publikums für unzulässig hielten.

Das Berufungsgericht hat alle diese Einwände der Beklagten zurückgewiesen und daher unter Bejahung der Wiederholungsgefahr den gegen die beiden ersten Beklagten gerichteten Unterlassungsanspruch wegen des Gebrauchs der Bezeichnung „Patentingenieur“ für begründet angesehen und dementsprechend auch dem gegen den verklagten Verband gerichteten Anspruch auf Unterlassung der Verwendung der Bezeichnung „Verband beratender Patentingenieure“ stattgegeben. Denn wenn den einzelnen Patentfachwaltern die Berufsbezeichnung „Patentingenieur“ verboten sei, so dürfe auch ihr Berufsverband sie nicht in seinem Namen führen.

Der Entscheidung des Berufungsgerichts ist beizutreten. Die vom Erst- und vom Zweitbeklagten geübte Verwendung der Berufsbezeichnung „Patentingenieur“ stellt nicht nur allgemein eine unrichtige Angabe über ihre geschäftlichen Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit ihrer gewerblichen Leistungen dar, die geeignet ist, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen (§ 3 UnWbG.), sondern diese Verwendung verletzt auch die Sonder-



vorschrift des § 19 PatAnwG. Dafür ist in erster Linie wesentlich, ob durch diese Bezeichnung in einem nicht unerheblichen Teil der Kreise, für die eine Patentberatung und Patentbearbeitung in Betracht kommt, der Glaube erweckt wird, der Inhaber dieser Bezeichnung sei als Patentanwalt beim Reichspatentamt zugelassen, auf alle Fälle beleihe er die gleiche Rechtsstellung wie ein solcher in der Beratung und in der Vertretung seines Auftraggebers auch vor dem Reichspatentamt. Würde die Bezeichnung auch nur von einem nicht unerheblichen Teil jener Kreise in diesem Sinne verstanden, so würde es sich um eine unrichtige Angabe nach § 3 a. a. O., aber auch um eine Verletzung des § 19 PatAnwG. handeln. Denn beim Reichspatentamt sind nach § 1 PatAnwG. nur diejenigen zugelassen, die in die dort geführte Liste für Patentanwälte eingetragen sind. Diesen allein ist zur Ausübung der Vertretung vor dem Reichspatentamt eine besondere Rechtsstellung eingeräumt. Die Eintragung hängt nach §§ 2ffg. das. ab von dem Nachweis der technischen Befähigung und des Besitzes der erforderlichen Rechtskenntnisse, ferner von einer praktischen, mindestens ein Jahr lang geübten gewerblichen und einer weiteren, mindestens zwei Jahre lang geübten praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes. Zum Nachweis der technischen Befähigung bedarf es der durch eine staatliche oder akademische Fachprüfung abgeschlossenen Hochschulbildung, während der Besitz der erforderlichen Rechtskenntnisse noch durch Ablegung einer Prüfung nachzuweisen ist. Dazu bestimmt § 3 Abs. 2 PatAnwG., daß der Besuch ausländischer Universitäten oder Akademien und die Ausübung der praktischen Tätigkeit im Ausland nur durch ausdrücklichen Beschluß der Prüfungskommission (§ 4 PatAnwG.) als ausreichend anerkannt werden kann, die Fachprüfung aber auch in diesem Fall im Inland abgelegt werden muß. Weiter bestimmt § 4 Abs. 1 das., daß zur juristischen Prüfung nur zugelassen werden darf, wer die technische Befähigung, wie sie in § 3 geregelt ist, nachgewiesen hat, also erst nach abgelegter technischer Fachprüfung und nach der dreijährigen praktischen Tätigkeit. Dagegen besteht für diejenigen, die sich der frei gewählten Berufsbezeichnung „Patentingenieur“ bedienen, nicht das Erfordernis irgendeiner abgeschlossenen wissenschaftlichen Bildung, geschweige denn einer abgeschlossenen Hochschulbildung. Der Titel „Ingenieur“ ist frei. Der mitberklagte Verband fordert von seinen Mitgliedern ebenfalls keine abgeschlossene

wissenschaftliche Bildung. Vielmehr können nach § 4 seiner Satzungen ordentliche Mitglieder werden „die im freien Beruf tätigen deutschen Patentingenieure, die auf Hochschulen oder höheren technischen Lehranstalten ihre technische Ausbildung“ — also auch ohne Abschlußprüfung — „erhalten haben oder eine mindestens gleichwertige technische Vorbildung nachweisen können, sofern sie eine hinreichende Tätigkeit im gewerblichen Leben und auf patentrechtlichem Gebiet erfolgreich ausgeübt haben“, also auch ohne den Besuch irgendeiner technischen Schule. Welche wissenschaftliche Berufsvorbildung die beiden ersten Beklagten genossen haben, hat das Berufungsgericht nicht festgestellt. Doch bedarf es dieser Feststellung auch nicht zur Entscheidung.

Ferner ist noch auf § 17 PatAnwG. hinzuweisen. Danach hat der Präsident des Reichspatentamts die Befugnis, Personen von dem Vertretungsgeschäft auszuschließen, die, ohne in die Liste der Patentanwälte eingetragen zu sein, die Vertretung vor dem Patentamt berufsmäßig betreiben. Diese Befugnis ist, wie von den Vorinstanzen als unstrittig festgestellt ist, von dem Präsidenten des Reichspatentamts bis zum Jahre 1923 dahin ausgeübt worden, daß im wesentlichen nur Patentanwälte vor dem Reichspatentamt zugelassen wurden. In den folgenden Jahren wurde auf Grund einer Liste auch anderen Personen die Vertretung vor dem Reichspatentamt gestattet. Der jetzige Präsident des Reichspatentamts hat diese Liste aufgehoben und durch Verfügung vom 9. November 1929 den Patentberatern, die neu vor dem Reichspatentamt auftreten, darunter auch dem Erst- und dem Zweitbeklagten, mitgeteilt, daß zur Zeit kein Anlaß bestehe, von der Bestimmung des § 17 PatAnwG. ihnen gegenüber Gebrauch zu machen. Wenn hiernach auch die beiden Beklagten — ebenso wie vermutlich sehr viele andere Nicht-Patentanwälte — zur Zeit in der Vertretung ihrer Auftraggeber vor dem Reichspatentamt nicht behindert sind, so sind sie deshalb selbstverständlich doch nicht als „beim Patentamt zugelassen“ anzusehen; sie haben nicht das unbedingte gesetzliche Recht zur Vertretung ihrer Auftraggeber; ihre Befugnis zur Vertretung anderer vor dem Reichspatentamt beruht nur auf einer tatsächlichen Duldung durch dessen Präsidenten. „Zugelassen“ sind nach wie vor nur die in die Liste eingetragenen Patentanwälte. Durch jene Verfügung des Präsidenten des Reichspatentamts ist daher auch

nicht etwa eine Zwischengruppe zwischen den Patentanwälten und den Nicht-Patentanwälten, d. h. Patentagenten, geschaffen worden mit der Wirkung, daß den Angehörigen dieser Gruppe endgültig die gleiche Rechtsstellung wie den Patentanwälten eingeräumt worden wäre bei der Wahrnehmung der Vertretung ihrer Auftraggeber vor dem Reichspatentamt, wozu selbstverständlich auch der überaus wichtige schriftliche Verkehr mit diesem gehört. Eine Regelung, die etwas anderes enthielte als eine vorläufige Duldung, gestützt auf die dem Präsidenten des Reichspatentamtes in § 17 a. a. O. gewährte Befugnis, verstieße gegen die Grundsätze der §§ 1 flg. PatAnwG. Daß der Präsident des Reichspatentamtes mit seiner erwähnten Verfügung niemals etwas anderes als eine vorläufige, jederzeit widerrufliche Regelung beabsichtigt hat, ergibt sich auch aus seinem Schreiben vom 1. Juli 1930, das er an diejenigen Personen gerichtet hat, die sich nach Erlaß seiner Verfügung nunmehr als befugt ansahen, sich des Zusatzes „beim Reichspatentamt zugelassen“ zu ihrem Namen zu bedienen. Er hat ihnen in seinem Schreiben diese Bezeichnung unterlagt, „weil sie den Eindruck erwecke, als sei ihnen zur Ausübung der Vertretung vor dem Reichspatentamt eine besondere Rechtsstellung eingeräumt, was nicht der Fall sei“. Denn „als Vertreter vor dem Reichspatentamt könne an sich jede prozeßfähige Person unter ihrem bürgerlichen Namen auftreten (§ 28 der Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes usw. vom 11. Juli 1891 RGBl. S. 349), und da durch die Verfügung vom 9. November 1929 nur angeordnet worden sei, daß zur Zeit kein Anlaß bestehe, von der Bestimmung des § 17 PatAnwG. den hiervon Benachrichtigten gegenüber Gebrauch zu machen, so könne von einer „Zulassung“ beim Reichspatentamt nicht gesprochen werden.“

Zu diesen bedeutenden Unterschieden zwischen der Stellung der Patentanwälte und der übrigen Patentberater, also auch der hier allein in Betracht kommenden sog. Patentingenieure, in bezug auf die den ersteren durch ihre Zulassung beim Reichspatentamt gesetzlich gewährleistete besondere Rechtsstellung und in bezug auf das nur bei ihnen bestehende gesetzliche Erfordernis einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Vorbildung tritt weiter — in bewußter Anlehnung an das Vorbild der Rechtsanwaltschaft — für erstere die Vorschrift des § 5 PatAnwG. (wörtlich übereinstimmend mit § 28 RVO.). Durch sie wird die Art der Ausübung des Berufs der Patentanwälte

zu einer Berufspflicht erhoben, die der ehrengerichtlichen Überwachung des Staates in Verbindung mit Mitgliedern der eigenen Organisation unterstellt wird (vgl. §§ 7 bis 14 PatAnwG.). Triepel sagt in seiner Abhandlung „Staatsdienst und staatlich gebundener Beruf“ 1911 S. 30 (Festschrift für Binding Bd. 2):

Das Patentanwaltsgesetz hat durch eine Regelung, die in vielfacher Hinsicht an die Rechtsanwaltsordnung anknüpfte, die Patentanwaltschaft zu einem geschlossenen Stande gemacht, indem es die Patentanwälte im nummehr technischen Sinne aus der Masse der bis dahin lediglich unter Gewerberecht stehenden „Patentagenten“ heraus hob und den gemessenen Anforderungen anwaltlicher Ehre unterstellte.

Weiter weist Triepel dort (S. 32/33) darauf hin, daß die wesentlichste Grundlage des Patentanwaltsgesetzes der der Rechtsanwaltsordnung entlehnte § 5 sei, durch den die Berufsausübung des Patentanwalts zum Gegenstand einer dem Staat gegenüber bestehenden Verbindlichkeit gemacht worden sei. Die Patentanwaltschaft ist danach nicht mehr ein reines Gewerbe, das nur im eigenen Interesse ausgeübt wird, sondern ein Berufsstand, der, ohne daß seine Mitglieder Beamte wären, wie Triepel dort sagt, „dem Staat kraft öffentlichen Rechts für die Ausübung seines Berufs in besonderer Weise verantwortlich ist“. In diesem Zusammenhang betont er auch (ebenso Kohler Handbuch des Deutschen Patentrechts S. 726), daß die Organe der Ehrengerichtbarkeit für die Patentanwälte nach deren im Patentanwaltsgesetz erfolgten Regelung reine Staatsorgane sind, obwohl sie zum Teil aus Patentanwälten bestehen und obwohl diese in den Spruchbehörden die Mehrheit besitzen. Er weist darauf hin, daß auch die Mitglieder, soweit sie aus Patentanwälten bestehen, nicht etwa aus einer Wahl hervorgehen, sondern daß der Reichskanzler für jedes Jahr im voraus 20 Patentanwälte bezeichnet, aus denen für jede Spruchszugung die Beisitzer ausgelost werden (§ 14 PatAnwG.), und daß es der höchste Beamte des Reichs ist, der den Anstoß zu diesem Ehrengerichts- — eigentlich Disziplinar- — Verfahren gibt: der Reichskanzler verfügt die Einleitung des Verfahrens und ernennt, wenn er eine Voruntersuchung für nötig hält, den untersuchungsführenden Beamten (§ 9 PatAnwG.). Es bedarf kaum der Hervorhebung, daß mit diesem unter strengster staatlicher Überwachung und Beteiligung stehenden Ehrengerichts-

verfahren, das geradezu als Disziplinar-Verfahren bezeichnet werden könnte, das sog. Ehrengerichtsverfahren rein privater Natur, das sich die „Patentingenieure“ geschaffen haben, überhaupt nicht verglichen werden kann.

Alle diese vorstehend dargelegten, sehr erheblichen Unterschiede zwischen der Stellung der Patentanwälte und derjenigen der sog. Patentingenieure hätten zur Folge, daß die Verwendung dieser beanstandeten Berufsbezeichnung eine Verletzung des § 19 PatAnwG. darstellte, falls in der Tat durch sie bei einem nicht ganz unerheblichen Teil der in Betracht kommenden Verkehrskreise der Glaube erweckt werden sollte, der Träger dieser Bezeichnung sei als Patentanwalt bei dem Reichspatentamt zugelassen, jedenfalls bekleide er die gleiche Rechtsstellung wie ein solcher auch vor dem Reichspatentamt auf Grund gleicher Vorbildung und gleicher staatlicher Überwachung. Es würde sich übrigens auch um eine unrichtige Angabe nach § 3 UnlWG. handeln, die geeignet wäre, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Denn jene Kreise müssen naturgemäß das Angebot durch eine behördlich zugelassene und überwachte Person, die bei der Wahrnehmung ihrer durch die Vertretung gegebenen Aufgaben eine besondere Rechtsstellung bei dem Reichspatentamt genießt, für günstiger halten als das einer Person, bei der wegen der von ihr verwendeten Berufsbezeichnung die Annahme einer behördlichen Zulassung und Überwachung, die auch die Gewähr für den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und moralischen Eigenschaften bietet, nicht entstehen kann.

Endlich ist auch die bei den bisherigen Ausführungen nur unterstellte irrige Auffassung über die Bedeutung der Berufsbezeichnung „Patentingenieur“ jedenfalls bei einem nicht unbedeutenden Teil der in Betracht kommenden Kreise des Publikums gegeben. Das Berufungsgericht hat das rechtlich einwandfrei festgestellt. Dabei stützt es sich mit Recht auf zwei Umstände, die — so müssen seine Ausführungen verstanden werden — beide zusammen erforderlich sind, um die beanstandete Berufsbezeichnung nach der Auffassung, die die beteiligten Kreise von ihrer Bedeutung haben, im Verhältnis zu der Berufsbezeichnung „Patentanwalt“ zu einer nach § 19 PatAnwG. unzulässigen zu machen. In erster Linie verweist das Berufungsgericht auf das beiden Bezeichnungen gemeinsame Wort „Patent“, auf dem der Ton ruhe, und hebt dann weiter her-

vor, daß der verbleibende Wortbestandteil „Anwalt“ in der einen, „Ingenieur“ in der anderen Bezeichnung nach den Anschauungen der beteiligten Kreise an sich geeignet sei, auf eine in Patentangelegenheiten erfahrene, zur Beratung und zur Vertretung vor dem Reichspatentamt in gleicher Weise sich eignende Persönlichkeit mit höherer Fachbildung hinzuweisen, die bei dem Patentingenieur vielleicht mehr auf allgemein-technischem, bei dem Patentanwalt mehr auf patentrechtlichem Gebiete liege. Damit ist nach Ansicht des Berufungsgerichts schon durch die beanstandete Bezeichnung als solche in gewissem Umfang eine Eignung zur Irreführung gegeben im Sinn einer Gleichstellung der beiden demselben Berufs- und Tätigkeitsgebiet angehörenden Bezeichnungen, wobei der Gesichtspunkt der Verwechslungsgefahr nach der zutreffenden Auffassung des Berufungsgerichts keine Rolle spielte. Dazu tritt nach der weiteren Feststellung des Berufungsgerichts als ausschlaggebend für die Erweckung des irrigen Eindrucks der Gleichstellung folgender Umstand: in zahlreichen Auslassungen besonders des Zweit- und des Drittbeklagten, im wesentlichen beginnend mit der Denkschrift vom Dezember 1925, ist, nachdem man unter Abänderung des bisherigen Namens dem mitverklagten Verband Ende 1924 den jetzigen Namen gegeben hatte, diese angebliche Gleichheit der Rechtsstellung mit den Patentanwälten immer wieder ausdrücklich erklärt und so dem Publikum ständig eingehämmert worden. In dieser Beziehung verweist das Berufungsgericht auf die bereits im einzelnen wiedergegebenen Teile aus dem in der Zeitschrift „Technik voran“ von 1927 abgedruckten Vortrag des Zweitbeklagten als Vorsitzenden des mitverklagten Verbandes, wonach „die Patentingenieure der tragende Pfeiler des Deutschen Rechtsschutzes sind . . .“ und „in Zusammenarbeit mit den deutschen Industrie- und Handelskammern sowie in unmittelbarer Fühlung mit den Reichsbehörden durch Erstattung von Gutachten, wissenschaftliche Arbeiten usw. als Vertreter der Wirtschaft und des Erfindertums und als wissenschaftlich gebildete Sachverständige an führender Stelle auf die Förderung der Deutschen Patentrechtspflege einwirken“. Weiter bezieht sich das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang auf den Auftrag des Zweitbeklagten „Der deutsche Patentingenieur“ in Nr. 1 der von ihm als Vorsitzendem des verklagten Verbandes seit 1928 herausgegebenen Zeitschrift „Technik und gewerblicher Rechtsschutz“ sowie auf den Brief

vom 11. September 1929, den der Drittbeklagte an den bei dem Reichsverband der deutschen Industrie gebildeten „Rußland-Ausschuß der deutschen Wirtschaft“ im Lauf seines Schriftwechsels mit diesem gerichtet hat. Sowohl in jenem Aufsatz wie in diesem Brief erklären der Zweit- und der Drittbeklagte, „daß die Patentingenieure zur Vertretung der Erfinder in dem Verfahren vor dem Patentamt genau ebenso berechtigt sind wie die Patentanwälte.“ Auf dem gleichen Standpunkt stehen die Beklagten übrigens auch im vorliegenden Rechtsstreit, sie brauchen sogar dieselben entscheidenden Worte in einem ihrer Schriftsätze.

Ferner verweist das Berufungsgericht auf die vom Zweitbeklagten namens des verklagten Verbandes im „Reichsbranchenadreßbuch“ für 1929 unter der Überschrift „Verband beratender Patentingenieure“ veröffentlichte Mitteilung, in der es heißt:

Die deutschen Patentingenieure, d. h. die ingenieurtechnisch vorgebildeten, patenttechnisch erfahrenen Patentsachwalter sind die berufenen Berater und Vertreter der deutschen Erfinder und der am gewerblichen Rechtsschutz interessierten Wirtschaftskreise.

Im „Reichsbranchenadreßbuch“ für 1930 ist die Mitteilung nur insofern geändert, als an die Stelle der Worte: „sind die berufenen Vertreter“ die Worte: „gehören zu den berufenen Vertretern“ getreten sind. Aus dem weiteren Umstand, daß die Patentingenieure auf Veranlassung des Zweitbeklagten namens des verklagten Verbandes in dem „Reichsbranchenadreßbuch“ für 1929, in dem die Patentanwälte unter Nr. 2621 aufgeführt sind, unter Nr. 2621a vor den Patentagenten eingetragen sind, obgleich sich die Reihenfolge der einzelnen Branchen dort sonst nach der Buchstabenfolge bestimmt, folgert das Berufungsgericht — ebenfalls rechtlich unanfechtbar —, daß durch diese Form der Eintragung der Anschein erweckt werde, als ob die Patentingenieure eine Art von Patentanwälten seien.

Aus der großen Menge der übrigen zum Gegenstand der Verhandlung gemachten Erklärungen, meist des Zweitbeklagten in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des verklagten Verbandes, über die Rechtsstellung der Patentingenieure soll nur noch als besonders charakteristisch ergänzend auf das Schreiben des Drittbeklagten vom 17. Februar 1931, unterschrieben vom Zweitbeklagten als seinem Vorsitzenden, an eine Firma in Zürich hingewiesen werden. Dort heißt es wörtlich:

Zur völligen Klarstellung bemerken wir, daß die deutschen Patentingenieure genau dieselben Funktionen haben wie die deutschen Patentanwälte, daß die Patentingenieure insbesondere die Vertretung vor dem Reichspatentamt ausüben, ihre Mandanten in Patentnichtigkeitsachen vor dem Reichsgericht zu vertreten berechtigt sind usw. Wir können es danach nicht verstehen, wie von Ihnen zwischen Patentingenieuren und Patentanwälten ein Unterschied gemacht werden kann.

Das Berufungsgericht hat unter Berücksichtigung der in den obigen und zahlreichen anderen Äußerungen ähnlichen Inhalts der Beklagten, insbesondere der beiden ersten Beklagten, zum Ausdruck gebrachten eigenen Einstellung der maßgebenden Stellen der sog. Patentingenieure über deren Rechtsstellung die rechtlich nicht zu beanstandende Feststellung getroffen, daß die in ihren Erklärungen, besonders von 1926/1927 an, klar zum Ausdruck gebrachten Bestrebungen der Patentingenieure gerade dahin gehen, den Unterschied zwischen Patentanwälten und anderen nicht als Patentanwälte eingetragenen Beratern und Vertretern in Patentsachen mit höherer technischer Vorbildung oder sogar ohne eine solche und nur mit praktischer Erfahrung zu verwischen und sich also als mit den Patentanwälten gleichberechtigt oder sogar für den Berufszweck noch besser geeignet hinzustellen. Das Berufungsgericht hat auch, wie rechtlich ebenfalls nicht beanstandet werden kann, die von den Klägern in ihren Schriftsätzen, zum Teil unter gleichzeitiger Überreichung des Beweisstoffes, geltend gemachten, nach der Feststellung des Berufungsgerichts zum größten Teil unstreitigen Fälle, in denen selbständige Patentingenieure von den beteiligten Kreisen des Publikums, die keineswegs zu den ungebildeten gehören, als Patentanwälte bezeichnet wurden — ebenso auch vereinzelt umgekehrt — bei Würdigung der Wirkung dieser Werbetätigkeit der beiden ersten Beklagten mitherangezogen. Das Berufungsgericht hat auch daraufhin festgestellt, daß letztere eine völlige Verwirrung verursacht hat, derart, daß in weiten Kreisen des in Betracht kommenden Publikums die Begriffe „Patentanwalt“ und „Patentingenieur“ überhaupt nicht mehr auseinander gehalten werden können.

Danach ist die Auffassung des Vorderrichters über den irreführenden Charakter der beanstandeten Berufsbezeichnung „Patentingenieur“ im Vergleich zu der des „Patentanwalts“ unter Be-



rücksichtigung der über die Bedeutung der ersteren, d. h. über die Rechtsstellung der Träger dieser Bezeichnung abgegebenen eigenen Erklärungen ihrer verantwortlichen Stellen, im Sinne der hier maßgebenden Vorschrift des § 19 PatAnwG., übrigens auch des § 3 UnlWG., gerechtfertigt.

Die gegen diesen grundsätzlichen Standpunkt des Berufungsgerichts erhobenen Angriffe der Revision konnten keinen Erfolg haben.

Das gilt von der in erster Linie von der Revision vertretenen Auffassung, ein irriger Glaube des Inhalts, daß die Rechtsstellung des Patentingenieurs die gleiche wie die des Patentanwalts sei, der erstere also nichts anderes sei als der letztere, könne schon deshalb nicht erweckt werden, weil das Wort „Patentingenieur“ sprachlich keinerlei Hinweis auf einen anwaltschaftlichen Verkehr mit einer Behörde enthalte, ein solcher Hinweis aber nach der amtlichen Begründung zu § 19 PatAnwG. und nach der Entscheidung des erkennenden Senats vom 31. Januar 1905 II 345/04 in RGZ. Bd. 60 S. 81 für die Annahme der Ähnlichkeit der Titel nach § 19 a. a. O. nötig sei. Demgegenüber ist zu bemerken, daß es sich für die Frage der Anwendbarkeit dieser Vorschrift keineswegs nur um die abstrakte „Ähnlichkeit der Titel“ handelt, sondern daß — ebenso wie im Fall der rechtlichen Beurteilung nach § 3 UnlWG. — die Auffassung der beteiligten Kreise des Publikums, jedenfalls eines nicht ganz unbedeutenden Teils davon, über die Bedeutung der beanstandeten Berufsbezeichnung entscheidend ist, und daß für diese Auffassung besonders auch die eigenen Erklärungen der Beklagten über die Tätigkeit und die Rechtsstellung der Träger der beanstandeten Bezeichnung zu berücksichtigen sind. Nun haben aber gerade die Beklagten, besonders der Zweit- und der Drittbeklagte, durch ihr eigenes Verhalten dafür gesorgt, daß in der streitigen Berufsbezeichnung von den in Betracht kommenden Kreisen des Publikums, jedenfalls von einem großen Teil davon, ein Hinweis auf einen anwaltschaftlichen Verkehr mit der Behörde gesehen wird. Das war anders in dem auch nach § 19 PatAnwG. entschiedenen Fall, der dem angeführten Urteil des erkennenden Senats vom 31. Januar 1905 zugrunde lag. Dort handelte es sich allein um die Frage, ob das Wort „Patentbüro“ eine dem Titel „Patentanwalt“ ähnliche Bezeichnung im Sinne des § 19 sei. Das ist damals vom Berufungsgericht (Oberlandesgericht Dresden) unter Hinweis auf den gleichen

Standpunkt der amtlichen Begründung zu § 19 verneint und die Revision hiergegen vom erkennenden Senat zurückgewiesen worden. Die Sachlage ist jetzt eine andere. Die Beklagten haben nach ihrem eigenen Vorbringen in den letzten Jahren vor der Klagerhebung (Anfang Juni 1930) eine umfangreiche Werbetätigkeit in der Verwendung der Bezeichnung „Patentsachwalter“ entfaltet, durch die in den beteiligten Kreisen des Publikums die Auffassung geschaffen werden sollte und unbedenklich bei der Stärke dieser Werbungsweise auch tatsächlich geschaffen worden ist, daß ein „Patentingenieur“ ein „Patentsachwalter“ sei. Ob die Beklagten sich als erste dieser Bezeichnung bedient oder ob sie diese, wie sie behaupten, dem „Handbuch des Deutschen Patentrechts“ von Riisch (1923) entnommen haben, ist hier ohne Bedeutung. Erheblich ist allein, daß das Wort „Sachwalter“ gleichbedeutend mit „Anwalt“ ist, wie es auch von deutschen Gerichten häufig in dieser Bedeutung gebraucht wird.

Die Beklagten selbst, besonders der Zweit- und der Drittbeklagte, sowie die ihre Bestrebungen unterstützenden Schriftsteller verwenden nun das Wort „Patentsachwalter“ ständig mit Bezug auf die „Patentingenieure“. So sagt schon § 2 Abs. 2 der Satzung des mitverklagten Verbandes:

Die deutschen Patentingenieure, d. h. die auf technischen Hochschulen, höheren technischen Lehranstalten, höheren Maschinenbauischulen oder gleichwertig technisch vorgebildeten, patentrechtlich erfahrenen Patentsachwalter . . .

In § 3 das. heißt es:

Der Verband fordert eine gesetzliche Regelung der Berufsverhältnisse der Patentsachwalter, die den Patentingenieuren die Anerkennung als vollberechtigte Patentsachwalter gewährt, auf die sie zur Wahrnehmung der ihnen anvertrauten Interessen Anspruch haben.

Ebenso wird in der vom Zweit- und Drittbeklagten eingesandten Mitteilung unter der Überschrift der Liste der „Patentingenieure“ in dem „Reichsbranchenadreßbuch“ für 1929 und für 1930 gesagt: „die deutschen Patentingenieure, d. h. die ingenieurtechnisch vorgebildeten, patenttechnisch erfahrenen Patentsachwalter . . .“ In Nr. 5 der Mitteilungen des Verbandes beratender Patentingenieure, d. i. des mitverklagten Verbandes, Jahrgang 1927, ist ein Aufsatz des Zweit-

beklagten veröffentlicht unter der Überschrift: „Das Recht des Patentfachwalters (Patentingenieur, Patentanwalt)“. In diesem Aufsatz werden die Patentingenieure und die Patentanwälte als die beiden Gruppen der „Patentfachwalter“ bezeichnet. Das gleiche geschieht in dem Aufsatz des als Zeuge vernommenen, sich stark für den „Stand der Patentingenieure“ einsetzenden Rechtsanwalts Dr. Ruß in Nr. 9 der Mitteilungen des verklagten Verbandes vom September 1927. Weiter heißt es in der in der Zeitschrift „Technik und gewerblicher Rechtsschutz, Mitteilungen des Verbandes beratender Patentingenieure“ (d. i. des Drittbeklagten), Jahrgang 1930, Heft 4/6 abgedruckten Rede des Zweitbeklagten auf S. 57:

Damit ist die Frage des Verhältnisses zwischen den beiden, die Vertretung vor dem Reichspatentamt ausübenden Patentfachwaltergruppen, den Patentanwälten und den Patentingenieuren, angechnitten.

In dem in der Zeitschrift „Technik voran“, Jahrgang 1927, S. 374 abgedruckten Vortrag des Zweitbeklagten wird u. a. gesagt:

Die Patentingenieure sind der tragende Pfeiler des deutschen „gewerblichen“ Rechtsschutzes;

ferner:

Die amtlichen Verhandlungen ließen erneut den Willen der deutschen Patentingenieure erkennen, . . . an führender Stelle an der deutschen Patentrechtspflege teilzunehmen.

In dem Aufsatz des Zweitbeklagten „Der deutsche Patentingenieur“ in der Zeitschrift „Technik und gewerblicher Rechtsschutz“, Jahrgang 1928, Nr. 1 heißt es:

Aus der Zahl der Patentfachwalter ist eine Gruppe herausgehoben und mit der Bezeichnung „Patentanwalt“ versehen, ohne daß ihr weitere Rechte bei der Berufsausübung zugebilligt sind. Werden aber in allen diesen und zahlreichen anderen vor der Öffentlichkeit abgegebenen Erklärungen der Beklagten die Patentingenieure als „die berufenen Patentfachwalter“ bezeichnet, so muß der Angriff der Revision versagen, daß das Wort „Patentingenieur“ keinen Hinweis auf einen anwaltshaftlichen Verkehr der Träger dieser Bezeichnung mit einer Behörde enthalte.

Das gleiche gilt von ihrem weiteren Angriff, daß sich der Stand der Patentingenieure, d. i. „der Stand der wissenschaftlich und technisch gehobenen Patentfachwalter, die nicht Patent-

anwälte seien“, nach Erlaß des Patentanwaltsgesetzes gleichzeitig mit und neben dem Stand der Patentanwälte selbständig für sich entwickelt habe, in seiner Selbständigkeit anerkannt und entsprechend allseitig, auch von Behörden, bezeichnet werde. Die Revision rügt, daß das Berufungsgericht unter Verletzung des § 286 ZPO. die für diese Tatsachen in vielen Schriftsätzen der Beklagten angeführten Behauptungen, das hierfür überreichte Beweismaterial und die sonstigen Beweisangebote nicht beachtet habe, jedenfalls nicht unter diesem Gesichtspunkt, sondern nur unter dem der Verwirkung. Die Revision gibt dann ihrerseits eine zeitlich geordnete Zusammenstellung dieses gesamten Stoffes und weist dazu noch auf die Veröffentlichungen von Jungmann, Feuchtwanger und Jaström hin. Dieser Angriff der Revision konnte keinen Erfolg haben. Das Patentanwaltsgesetz vom 21. Mai 1900 kennt, wie auch die Beklagten ausdrücklich zugeben, keine Patentingenieure, geschweige denn einen selbständigen Stand der Patentingenieure. Es kennt vielmehr nur zwei Gruppen von Patentberatern, nämlich 1. die Patentanwälte, 2. die Nicht-Patentanwälte. Es hat die ersteren als besonderen Stand geschaffen, indem es sie aus der großen Masse der Berater in Patentfachen, die lediglich der Gewerbeordnung unterstanden, heraus hob, für sie einerseits das Erfordernis der durch Prüfungen abgeschlossenen wissenschaftlichen (akademischen) Vorbildung und praktischer Tätigkeit von bestimmter Art und Dauer festlegte und ihnen andererseits das Recht auf Eintragung in die bei dem Reichspatentamt geführte Liste der Patentanwälte, d. h. das Recht auf Zulassung bei diesem, gewährte. Diese Heraushebung der Patentanwälte, deren Tätigkeit ferner unter staatliche Überwachung gestellt wurde durch Einrichtung von Ehrengerichten, in denen staatliche Organe maßgebend beteiligt sind, geschah, um den an Patentangelegenheiten interessierten Kreisen des Publikums einen Schutz und, soweit irgend möglich, die Gewähr sachgemäßer Beratung und Vertretung ihrer Interessen vor dem Reichspatentamt zu schaffen. Alle Nicht-Patentanwälte ohne jede weitere Unterscheidung unterstehen der Vorschrift des § 17 PatAnwG., wie oben bereits dargelegt worden. Der Standpunkt der Beklagten von der „Entwicklung eines besonderen Standes der wissenschaftlich und technisch gehobenen Patentberater, die nicht Patentanwälte sind“, findet daher im Gesetz keine Stütze. Diejenigen Personen, die für sich die Bezeichnung „Patentingenieur“

in Anspruch nehmen, besitzen keine einheitliche wissenschaftliche Vorbildung für ihren Beruf. Sie stellen keinen wissenschaftlichen Berufsstand dar. Denn nach der Feststellung des Berufungsgerichts gehören zu den sog. Patentingenieuren Personen, die nur auf einer Hochschule oder einer höheren technischen Lehranstalt (Mittelschule) studiert haben, ohne eine Abschlußprüfung gemacht zu haben, und sogar solche Personen, die überhaupt keine technische Schule besucht, sondern nur eine praktische Ausbildung genossen haben. Das sind die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im mitverklagten Verband nach § 4 seiner Satzung. Er umfaßt aber unstreitig nicht annähernd sämtliche Personen, die sich „Patentingenieure“ nennen. Über die Zahl dieser außerhalb des Verbandes stehenden gehen die Angaben der Parteien auseinander: die Kläger beziffern sie auf 660, der Zweitbeklagte auf 170. Von diesen steht, wie das Berufungsgericht betont, nicht einmal fest, ob sie auch nur die Aufnahmebedingungen des verklagten Verbandes (§ 4 der Satzung) erfüllen.

Im übrigen würde dieser Gesichtspunkt der Beklagten von der Herausbildung und Entwicklung eines besonderen Standes der sog. Patentingenieure neben den Patentanwälten für die Entscheidung des vorliegenden Falls überhaupt nur dann von Bedeutung sein, wenn dadurch klar und deutlich der Unterschied dieses „Standes“ von dem der Patentanwälte nach Vorbildung und Rechtsstellung zum Ausdruck gebracht würde. Die Revision meint, das geschehe schon dadurch, daß in den Erklärungen der Patentingenieure über ihre den Patentanwälten gleiche Eignung zur sachgemäßen Beratung in Patentsachen und über ihre Berechtigung zur Vertretung vor dem Reichspatentamt gerade die schärfste Hervorhebung ihres besonderen Standes als Patentingenieure im Gegensatz zu den Patentanwälten liege. Inwiefern in den die Werbung für die Patentingenieure bezweckenden Erklärungen ein Gegensatz zu den Patentanwälten aufgestellt sein sollte, ist nicht ersichtlich. Ein solcher hätte auch gar nicht im Interesse der sog. Patentingenieure gelegen, abgesehen von der gelegentlichen Bemerkung, daß sie technisch wohl noch geeigneter zur Wahrnehmung der Interessen ihrer Auftraggeber seien als die Patentanwälte. Bei dieser Werbetätigkeit mußte es ihnen zur Erreichung ihres Zwecks vielmehr darauf ankommen, allen Beteiligten und vor aller Öffentlichkeit zu erklären, daß die Rechtsstellung und die Eignung der Patentingenieure nach Vorbildung und praktischer Erfahrung zur Beratung in Patentsachen und zur Vertretung ihrer

Auftraggeber vor dem Reichspatentamt keine andere sei als die der Patentanwälte. Demgemäß lauten ihre sämtlichen Werberklärungen und sonstigen Kundgebungen. Nicht ein Gegensatz zwischen ihnen und den Patentanwälten wird durch sie und durch die Betonung ihres besonderen selbständigen Standes verkündet, sondern es sollen, wie das Berufungsgericht einwandfrei feststellt, durch diese seit mehreren Jahren vor aller Öffentlichkeit wiederholten Erklärungen die oben dargelegten, sehr bedeutenden Unterschiede zwischen ihnen und den Patentanwälten als nicht vorhanden behandelt oder, wie das Berufungsgericht sagt, „verwischt“ werden mit der Wirkung, daß die „Patentingenieure“ den „Patentanwälten“ als gleichberechtigt hingestellt und in den beteiligten Kreisen des Publikums, jedenfalls bei einem großen Teil davon, als gleichberechtigt mit letzteren angesehen werden. Daß ganz besonders unter Berücksichtigung dieser ständigen, zum Zweck der Werbung gemachten, tatsächlich unrichtigen Angaben vor allem über die Rechtsstellung der Patentingenieure, aber auch über ihre Vorbildung als Gewähr für sachgemäße Wahrnehmung der Interessen ihrer Auftraggeber die Verwendung dieser beanstandeten Berufsbezeichnung als Verstoß gegen § 19 PatAnwG. angesehen werden muß, ist oben dargelegt worden. Die Frage einer Verwechslungsgefahr der beiden Bezeichnungen „Patentanwalt“ und „Patentingenieur“ ist, wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, nicht der entscheidende Umstand. Deshalb braucht auf das, was die Revision in dieser Beziehung sagt, nicht eingegangen zu werden.

Das Berufungsgericht hat den von den Beklagten erhobenen Einwand der Verwirrung zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich die Revision ebenfalls, jedoch zu Unrecht, wenn auch die Begründung des Berufungsgerichts nicht aufrechterhalten werden kann. Dieses geht mit Recht davon aus, daß selbst eine unrichtige Berufsbezeichnung vermöge des Ansehens und Vertrauens, welches sie bei dem Publikum genießt, ein Ansehen und Vertrauen, das dem Inhaber durch die Inanspruchnahme seiner Berufstätigkeit geschäftliche Vorteile einbringt, als wertvoller Besitzstand aufgefaßt werden kann. Dann ist es aber rechtlich nicht zulässig, wie das Berufungsgericht es in den folgenden Sätzen tut, diesen Gesichtspunkt wieder dadurch zu beseitigen, daß es „die nicht eingetragenen Patentsachwalter, die eine höhere technische Bildung besitzen“, auf andere Berufsbezeichnungen wie z. B. „Zivilingenieur, Inhaber eines Patentbüros“ oder

„Zivil- und Patentingenieur“ verweist und dabei bemerkt, daß der Titel „Zivilingenieur“ beim Publikum kein geringeres Ansehen und Vertrauen genieße als der Titel „Patentingenieur“. Der für die Zurückweisung des Einwands der Verwirkung maßgebende, vom Berufungsgericht übersehene Gesichtspunkt ist das Fehlen einer verspäteten Klagerhebung als Voraussetzung für die Begründung eines wertvollen Besitzstandes an der im Sinne des § 19 PatAnwG. irreführenden Berufsbezeichnung. Denn nach den obigen Darlegungen war die Bezeichnung „Patentingenieur“ nicht schon vom Beginn ihrer Verwendung ab nach § 19 unzulässig, sondern ist dies erst geworden, nachdem durch die zahlreichen, oben zum Teil aufgeführten Veröffentlichungen und Erklärungen der Beklagten zu Werbezwecken über die angebliche Rechtsstellung und wissenschaftliche Vorbildung der Inhaber dieser Berufsbezeichnung in den für Patentangelegenheiten in Betracht kommenden Kreisen des Publikums, zum mindesten bei einem nicht unerheblichen Teil davon, allmählich die irrtümliche Auffassung begründet worden war, sie ständen den Patentanwälten gleich. Diese Veröffentlichungen begannen Ende 1925 mit der Denkschrift und setzen sich, wie oben dargelegt, in den nächsten Jahren fort, nachdem sich die sog. Patentingenieure Ende 1924 zu einem Verband „beratender Patentingenieure“ zusammengeschlossen haben, womit jedoch nicht gesagt sein soll, daß sämtliche Patentberater, die diese Berufsbezeichnung führen, diesem Verbands, d. i. dem Drittbeklagten, angehören. Vor Eintritt der oben angegebenen Wirkung wäre die Geltendmachung des jetzt erhobenen Unterlassungsanspruchs aussichtslos gewesen. Diese Wirkung ist gerade in Anbetracht der viele Jahre hindurch völlig einwandfreien Verwendung der beanstandeten Bezeichnung nicht schon nach wenigen Monaten, sondern sicher nicht früher als im Lauf des Jahres 1929 eingetreten; die Klage ist aber Anfang Juni 1930 erhoben. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß sich Patentingenieure, und zwar auch die ersten beiden Beklagten, unstreitig in den letzten Jahren vor der Klagerhebung keineswegs stets als Patentingenieure bezeichnet haben, sondern auch als „Zivilingenieure“ oder „Patent- und Zivilingenieure“ oder „Patentbüro“. Hierbei kann dahingestellt bleiben, ob sich der mitverklagte Verband, der satzungsgemäß nur die Wahrung und Förderung der Standesinteressen der „deutschen Patentingenieure“, ferner durch wissenschaftliche Arbeiten die Einwirkung auf die Gesetzgebung, endlich die Be-

Kämpfung der auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes tätigen unlauteren Personen bezweckt, die dort (§ 2 der Satzung) kurzer Hand als Patentagenten bezeichnet werden, überhaupt auf einen den Verwirklichungseinwand gegenüber der wettbewerblichen Unterlassungsklage begründenden wettbewerblichen Besitzstand an seiner Bezeichnung berufen kann. Mit Unrecht legt die Revision so erhebliches Gewicht auf die Verwendung der Bezeichnung „Patentingenieur“ auch durch Behörden, besonders auch durch das Reichspatentamt. Es ist kein Grund ersichtlich, weswegen daraus für die Beklagten günstige Folgerungen zu ziehen sein sollten. Denn es erscheint nicht nur nicht auffallend, sondern ist von selbst gegeben, daß jemand, der sich einer Berufsbezeichnung bedient, die nicht als unzulässig gerichtlich festgestellt ist, in der Antwort und auch sonst entsprechend benannt und angeredet wird. . .